presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

In einem Schuhhaus lassen fünf Personen mehrere Schuhe unter ihrer Kleidung verschwinden. Eine Tageszeitung berichtet darüber und bezeichnet die Täter wiederholt als »Zigeuner«. Einige Tage später teilt die Redaktion ihren Lesern mit, dass die Kriminalpolizei vor »Landfahrer-Kindern« warne, die Einbrüche verüben. (1990)

Der Deutsche Presserat kommt zu dem Schluss, dass die erste Veröffentlichung gegen das Diskriminierungsverbot in Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Die Täter werden wiederholt als »Zigeuner« bezeichnet. Diese Bezeichnung ist für das Verständnis des Sachverhalts nicht notwendig. Ihre mehrfache Verwendung ist geeignet, Vorurteile gegen eine Volksgruppe zu schüren. Da die Redaktion diese Erkenntnis von sich aus eingeräumt hat, begnügt sich der Presserat damit, sie nochmals auf Ziffer 12 des Pressekodex und die Richtlinie 12.1 hinzuweisen. Nicht zu beanstanden ist dagegen die zweite Veröffentlichung, in der lediglich einmal der Begriff »Landfahrer« gebraucht wird. Dem Bericht liegt eine Warnung der Polizei zugrunde. Nach Ansicht des Presserats muss eine solche Darstellung zur Abgrenzung zwischen Tätern im konkreten Einzelfall möglich sein. Der Presserat erinnert jedoch vorsorglich noch einmal daran, dass Polizeiberichte grundsätzlich nicht unkritisch in die Presseberichterstattung aufgenommen werden sollten. (B 61/90)

Aktenzeichen:B 61/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis